

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien und die Verrechnungsstelle der Sonderklassehonorare für den Wiener Gesundheitsverbund und das Allgemeine Krankenhaus, Baldinger & Partner haben die häufigsten Fragen zum Thema Sonderklassehonorare nachstehend zusammengefasst.

## Fragen zum Thema Sonderklassehonorare

1. Wie sind Sonderklassehonorare zu versteuern? .....	2
2. Muss ich für bezogene Sonderklassehonorare zusätzlich Sozialversicherung bezahlen, wenn ich bereits über ein Dienstverhältnis pflichtversichert bin? .....	2
3. Muss ich den Bezug von Sonderklassehonoraren bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien melden? .....	2
4. Muss ich auch die Beendigung des Bezuges von Sonderklassehonoraren bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien melden?.....	3
5. Muss ich die Einkünfte aus Sonderklassehonoraren im Rahmen der Kammerumlagen- und Fondsbeitragserklärung jährlich melden? .....	3
6. Ich möchte keine Sonderklassenhonorare bekommen. Kann ich darauf verzichten?.....	3
7. Ich benötige eine Bestätigung für meine Einkommensteuererklärung bzw. für meinen Steuerberater. Wie bekomme ich diese? (Nur für WIGEV & AKH) .....	3
8. Ich bekomme noch Sonderklassenhonorare, obwohl ich nicht mehr an der Abteilung/im Gesundheitsverbund tätig bin oder bereits in Pension bin. Woran liegt das?.....	4
9. Ich bekomme noch keine Sonderklassenhonorare, obwohl ich bereits seit einiger Zeit an der Abteilung gemeldet bin. Warum ist das so?.....	4
10. Warum bekommt mein*e Kollege*Kollegin mehr Sonderklassenhonorare als ich? .....	4
11. Ich bin in Karenz und beziehe Kinderbetreuungsgeld, beziehe aber noch SKL-Gelder. Was muss ich beachten? .....	4
12. Ich bekomme noch Sonderklassenhonorare, obwohl ich aktuell Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld erhalte. Woran liegt das?.....	5
13. Gibt es eine Möglichkeit, Einblick in die Zusammensetzung der Sonderklassenauszahlung zu erhalten? .....	6

Sollte Ihr Anliegen nicht in den oben angeführten Fragen enthalten sein, senden Sie uns bitte eine Mail an [sonderklasse@aekwien.at](mailto:sonderklasse@aekwien.at).

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung und sind bemüht diese schnellst möglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien  
Referat Sonderklasse und PKV-Verhandlungen

## 1. Wie sind Sonderklassehonorare zu versteuern?

Einkünfte aus Sonderklassehonoraren (WiGeV und AKH) stellen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dar. Diese sind im Rahmen einer Einkommensteuererklärung von Ihnen selbst zu deklarieren.

Eine Verpflichtung zur Versteuerung von Sonderklassehonoraren im Rahmen einer Einkommensteuererklärung kann ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn die Einkünfte aus Sonderklassehonoraren € 730,00 in einem Kalenderjahr nicht übersteigen und keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (sogeannter Veranlagungsfreibetrag).

## 2. Muss ich für bezogene Sonderklassehonorare zusätzlich Sozialversicherung bezahlen, wenn ich bereits über ein Dienstverhältnis pflichtversichert bin?

Unabhängig von der Höhe des Einkommens aus selbständiger Arbeit besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht in der Pensions- und Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS, früher SVA), welche auch für Ärzt\*innen in Ausbildung gilt.

Sofern Sie mit Ihrem Dienstverhältnis bereits die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung überschreiten fallen jedoch keine zusätzlichen Pensionsbeiträge an bzw. kann in diesem Fall eine Ausnahme von den laufenden Pensionsversicherungsbeiträgen bei der SVS beantragt werden.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien übernimmt die gesetzliche Meldepflicht bei der SVS im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer für Sie, wenn Sie bei der Standesführung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien den Bezug von Sonderklassehonoraren gemeldet haben. Bitte füllen Sie zur Meldung das Formular „Meldung gem. FSVG von ärztlicher Nebentätigkeit bzw. Sondergebühren“ aufzurufen unter Standesführung aus und mailen Sie es an standesfuehrung@aekwien.at. Die SVS überprüft diese Meldung und nimmt im Anschluss schriftlichen Kontakt mit Ihnen auf.

Artikel zum Thema: Sonderklassehonorare und ärztliche Nebentätigkeit

## 3. Muss ich den Bezug von Sonderklassehonoraren bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien melden?

Gemäß Ärztegesetz besteht eine Meldeverpflichtung des Bezuges von Sonderklassenhonorare an die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien, welcher Sie nachkommen müssen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der Standesführung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass nur durch die Meldung des Bezuges von Sonderklassehonoraren bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien die Sozialversicherung nach dem FSVG (freiberufliches Sozialversicherungsgesetz) ausgelöst wird. Liegt keine Meldung vor wird von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) eine Versicherungspflicht nach dem GSVG (gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) unterstellt. Dies kann abweichend zum FSVG auch eine Krankenversicherungspflicht auslösen.

Allenfalls kann bei Bezug von Sonderklassehonoraren in solchen Fällen eine rückwirkende Meldung erfolgen.

Bitte füllen Sie zur Meldung das Formular „Meldung gem. FSVG von ärztlicher Nebentätigkeit bzw. Sondergebühren“ aufzurufen unter Standesführung aus und mailen Sie es an standesfuehrung@aekwien.at. Die SVS überprüft diese Meldung und nimmt im Anschluss schriftlichen Kontakt mit Ihnen auf.

## **4. Muss ich auch die Beendigung des Bezuges von Sonderklassehonoraren bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien melden?**

Die Begrenzung der Versicherungspflicht ist an eine entsprechende Meldung an die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien gekoppelt, welche die Information zur Beendigung des Bezuges von Sonderklassehonoraren an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) weiterleitet.

Allenfalls kann eine solche Meldung auch rückwirkend erfolgen. Bitte senden Sie hierfür eine Mail an [standesfuehrung@aekwien.at](mailto:standesfuehrung@aekwien.at).

## **5. Muss ich die Einkünfte aus Sonderklassehonoraren im Rahmen der Kammerumlagen- und Fondsbeitragserklärung jährlich melden?**

*Da es sich bei Sonderklassehonoraren um Einnahmen aus (freiberuflicher) ärztlicher Tätigkeit handelt, sind diese in die Bemessungsgrundlage für Kammerumlage und Wohlfahrtsfonds einzubeziehen. Für nähere Auskünfte zur Kammerumlage und zum Wohlfahrtsfonds sind die Mitarbeiter\*innen der Concisa AG [[aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at)] sowie seitens der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien Herr Clemens Schwinner [[schwinner@aekwien.at](mailto:schwinner@aekwien.at)] gerne behilflich. Für Fragen zur Kammerumlage und zum Wohlfahrtsfonds in der Elternkarenz siehe -> hier [Link zu den FAQs KU + WFF](#). Bitte beachten Sie, dass Sie den Bezug von Sonderklassehonoraren auch der Standesführung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien bekannt geben müssen.*

Bitte füllen Sie zur Meldung das Formular „Meldung gem. FSVG von ärztlicher Nebentätigkeit bzw. Sondergebühren“ aufzurufen unter [Standesführung](#) aus und mailen Sie es an [standesfuehrung@aekwien.at](mailto:standesfuehrung@aekwien.at). Die SVS überprüft diese Meldung und nimmt im Anschluss schriftlichen Kontakt mit Ihnen auf.

## **6. Ich möchte keine Sonderklassenhonorare bekommen. Kann ich darauf verzichten?**

Sollten Sie keine Sonderklassenhonorare bekommen wollen, können Sie durch Übermittlung einer Verzichtserklärung an die von Baldinger und Partner betriebene Verrechnungsstelle ärztlicher Sonderklassenhonorare auf den Bezug von Sonderklassenhonoraren verzichten.

Der Verzicht kann dauerhaft oder befristet erfolgen. Ein rückwirkender Verzicht, einhergehend mit der Rückzahlung bereits geleisteter Sonderklassenhonorarüberweisungen, ist maximal 3 Monate rückwirkend im selbigen Wirtschaftsjahr der Auszahlung möglich.

--> [Link auf Muster Verzichtserklärung](#)

## **7. Ich benötige eine Bestätigung für meine Einkommensteuererklärung bzw. für meinen Steuerberater. Wie bekomme ich diese? (Nur für WIGEV & AKH)**

Als Bestätigung der geleisteten Sonderklassenhonorarauszahlungen in einem Wirtschaftsjahr gilt die sogenannte Jahreshonorarbestätigung. Diese können Sie im Portal der Verrechnungsstelle ([www.skl-verrechnung.at](http://www.skl-verrechnung.at)) abrufen. Gerne sind Ihnen dahingehend aber auch die Mitarbeiter\*innen der von Baldinger und Partner betriebenen Verrechnungsstelle behilflich.

## **8. Ich bekomme noch Sonderklassenhonorare, obwohl ich nicht mehr an der Abteilung/im Gesundheitsverbund tätig bin oder bereits in Pension bin. Woran liegt das?**

Die Auszahlung der Sonderklassenhonorare erfolgt seit März 2019 leistungsbezogen. Sie erhalten daher Sonderklasse-Honoraranteile aller Zahlungseingänge für Patient\*innen, die während Ihres Tätigkeitszeitraumes aufgenommen wurden, selbst wenn Sie die Abteilung bzw. den Gesundheitsverbund zwischenzeitlich verlassen haben oder wenn Sie zwischenzeitlich in Pension sind. Wollen Sie keine Sonderklassenhonorare mehr erhalten, können Sie freiwillig auf den weiteren Bezug verzichten (siehe Punkt 6).

## **9. Ich bekomme noch keine Sonderklassenhonorare, obwohl ich bereits seit einiger Zeit an der Abteilung gemeldet bin. Warum ist das so?**

Die Auszahlung der Sonderklassenhonorare erfolgt seit März 2019 leistungsbezogen, das heißt, dass Sie Sonderklasse-Honoraranteile für Patientenaufnahmen während Ihres Tätigkeitszeitraumes erhalten. Durch die Verrechnungs- und Zahlungsfristen kommt es zu Verzögerungen bis zum tatsächlichen Zahlungseingang bei der Verrechnungsstelle, welcher bis spätestens 10. des jeweiligen Folgemonats an die Ärzt\*innen weiter ausbezahlt wird.

Im Gegenzug werden Sie noch einige Zeit Sonderklassenhonorare einer Abteilung erhalten, selbst wenn Sie diese bereits verlassen haben.

Nachdem die monatliche Meldung der Teamzusammensetzung von den Abteilungen selbst durchgeführt werden, empfehlen wir Rückfragen direkt an jene Abteilung zu richten, an der Sie tätig sein.

## **10. Warum bekommt mein\*e Kollege\*Kollegin mehr Sonderklassenhonorare als ich?**

Die Beteiligung an den Sonderklassenhonoraren wird der Verrechnungsstelle monatlich von den Abteilungen gemeldet. Diese Punkteverteilungen können im Sinne der Transparenz im Sonderklassenportal ([www.skl-verrechnung.at](http://www.skl-verrechnung.at)) eingesehen werden.

Sollte ein Kollege/eine Kollegin mehr Sonderklassenhonorare erhalten, kann dies trotz gleicher Punktebeteiligung aufgrund von abweichenden Zahlungen aus Vorperioden (der gleichen oder einer anderen Abteilung) resultieren.

Für genauere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der von Baldinger und Partner betriebenen Verrechnungsstelle zur Verfügung.

## **11. Ich bin in Karenz und beziehe Kinderbetreuungsgeld, beziehe aber noch SKL-Gelder. Was muss ich beachten?**

Die Auszahlung der Sonderklassenhonorare erfolgt seit März 2019 wie bereits erwähnt leistungsbezogen. Sie erhalten daher Sonderklassenhonoraranteile aller Zahlungseingänge für Patient\*innen, die während Ihres Tätigkeitszeitraumes aufgenommen wurden, selbst wenn Sie zwischenzeitlich in Karenz sind.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (KBG) gelten Zuverdienstgrenzen, bei deren Überschreitung eine Verpflichtung zur Rückzahlung des bezogenen KBG droht. Bitte beachten Sie, dass abhängig von der Variante des Kinderbetreuungsgeldes unterschiedliche Zuverdienstgrenzen

bestehen. Unter folgendem Link um KBG-Online-Rechner des Bundeskanzleramts erhalten Sie nähere Information zu diesen Grenzen:

--> *Link auf* <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>).

Die Zuverdienstgrenze betrifft jedoch nur jene Tätigkeiten, die während des Bezuges von KBG ausgeübt werden (gemäß Judikatur des OGH vom 19.10.2021). Für Tätigkeiten, die vor dem Bezug des KBG ausgeübt worden sind und nur der diesbezügliche Zahlungseingang in die Phase des Bezuges von KBG fällt, kann von der beziehenden Person selbst eine zeitraumbezogene Abgrenzung der Einkünfte vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, bereits beim Antrag auf KBG im entsprechenden Formular anzukreuzen, dass man an die rechtzeitige Abgrenzung dieser Einkünfte erinnert werden möchte (siehe Link zu Antrag auf KBG, Frage zu Erinnerung auf Seite 4:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.638102&version=1577958680>).

Es erfolgt ansonsten keine gesonderte Aufforderung seitens der auszahlenden Stelle zur Datenübermittlung und es droht bei von Fristablauf eine Rückzahlungsverpflichtung, die sich bei rechtzeitiger Übermittlung von Abgrenzungsdaten verhindern lässt.

Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig, bis wann in Ihrem Fall eine Abgrenzungsmeldung durchzuführen ist. Es handelt sich um eine Fallfrist!

Es wird empfohlen folgende Unterlagen bei der Abgrenzung mitvorzulegen:

- Karenzbestätigung des Dienstgebers
- Bestätigung von Nicht-Bezug von Sonderklassehonoraren in der entsprechenden Periode (kann bei der von Baldinger und Partner betriebenen Verrechnungsstelle angefordert werden)
- Abgrenzung der Einkünfte basierend auf dem Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Jahres (Aufteilung des steuerpflichtigen Einkommens in Anteil vor Bezug KBG und Anteil während Bezug KBG) – bitte beachten Sie, dass immer auf den ersten vollen Monat abzugrenzen ist

## **12. Ich bekomme noch Sonderklassenhonorare, obwohl ich aktuell Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld erhalte. Woran liegt das?**

Die Auszahlung der Sonderklassenhonorare erfolgt seit März 2019 leistungsbezogen. Sie erhalten daher Sonderklassenhonoraranteile aller Zahlungseingänge für Patient\*innen, die während Ihres Tätigkeitszeitraumes aufgenommen wurden, selbst wenn Sie zwischenzeitlich arbeitslos gemeldet sind.

Der Bezug von nachlaufenden Sonderklassenhonoraranteilen ist für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld nicht schädlich. Voraussetzung ist jedoch, dass keine ärztliche Tätigkeit vorliegt. Bitte übermitteln Sie daher rechtzeitig der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien eine entsprechende Meldung, wenn Sie die Tätigkeit beenden, die zum Bezug von Sonderklassenhonoraranteilen führt.

Bitte beachten Sie, dass vom AMS ein Nachweis für eine zeitraumbezogene Abgrenzung der Sonderklassenhonoraranteile abverlangt werden kann. Eine diesbezügliche Bestätigung kann bei der von Baldinger & Partner betriebenen Verrechnungsstelle angefordert werden.

Der Vollständigkeit halber möchten wir erwähnen, dass die oben erwähnte Abgrenzungsmöglichkeit nachlaufender Sonderklassenhonoraranteile bei Erhalt von Notstandshilfe nicht möglich ist. In diesem

Fall können Sie freiwillig auf einen weiteren Bezug von Sonderklassehonoraranteilen verzichten (siehe Punkt 6).

### **13. Gibt es eine Möglichkeit, Einblick in die Zusammensetzung der Sonderklassenauszahlung zu erhalten?**

Die Verrechnungsstelle aktualisiert im Sinne der Transparenz zumindest monatlich die Informationen und Auszahlungslisten im Sonderklassenportal ([www.skl-verrechnung.at](http://www.skl-verrechnung.at)). Ein Einstieg ist mittels Handysignatur oder bestehendem Benutzerkonto mittels Benutzernamen und Kennwort möglich. Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Ansprechpartner\*innen der von Baldinger und Partner betriebenen Verrechnungsstelle gerne zur Verfügung. (SSO-Mail)